



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

**Eidgenössische Scheidskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und ver-wandzen Schutzrechten**

Geschäftsbericht 2023

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten

Inhalt

Zuständigkeit	3
Geltende Tarife	3
Zusammensetzung	6
Gesamterneuerungswahl 2023	7
Kommissionssekretariat und Infrastruktur	8
Tätigkeit und Geschäftslast	8
Einnahmen aus den Tarifen	9
Entwicklungen im Tarifrecht	10
Varia	10

Zuständigkeit

Die Schiedskommission ist zuständig für die Tarifaufsicht im Bereich des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte. Somit müssen ihr die fünf vom Institut für Geistiges Eigentum [IGE] ¹ konzessionierten Verwertungsgesellschaften ProLitteris, Société Suisse des Auteurs (SSA), SUISA, SUISSIMAGE und SWISSPERFORM die mit der Nutzerseite ausgehandelten Tarife für die Nutzung von Urheber- und Leistungsschutzrechten zur Genehmigung vorlegen. Wo die Verwertungsgesellschaften im

gleichen Nutzungsbereich tätig sind, müssen sie Gemeinsame Tarife (GT) aushandeln.² Hauptaufgabe der Schiedskommission ist die Prüfung der Tarife auf ihre Angemessenheit³, soweit die darin geregelten Rechte der Bundesaufsicht unterstehen.⁴ Die zentralen Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Schiedskommission finden sich im Urheberrechtsgesetz vom 9. Oktober 1992 (URG, SR 231.1) und in der Urheberrechtsverordnung vom 26. April 1993 (URV, SR 231.11).

Geltende Tarife

Am 1. Januar 2023 waren 36 Tarife in Kraft. Die Genehmigungsbeschlüsse sind auf der Webseite

der ESchK veröffentlicht mit den Tariftexten in deutscher, französischer und italienischer Fassung.

¹ Art. 41 URG.

² Art. 47 Abs. 1 URG.

³ Art. 46 Abs. 3 URG, Art. 55 Abs. 1 URG *cum* Art. 59 Abs. 1 URG.

⁴ Art. 40 Abs. 1 URG.

Tarif	Titel	Beschluss
GT 1	Entschädigung für die Verbreitung geschützter Werke und Leistungen in Kabelnetzen auf Radiogeräte und auf Fernsehbildschirme	28.12.2016
GT 2b	Entschädigung für das Weitersenden von Radio- und Fernsehprogrammen und der darin enthaltenen Werke und Leistungen über IP-basierte Netze auf mobile Endgeräte oder auf PC-Bildschirme	10.10.2013
GT 3a	Wahrnehmbarmachen von Sendungen sowie Nutzung von Ton- und Tonbildträgern, insbesondere Hintergrundmusik	07.11.2016
GT 3b	Hintergrund-Unterhaltung in Bahnen, Schiffen, Flugzeugen, Reiscars, Schaustellergeschäften und mittels Reklame- Lautsprecher-Wagen	08.12.2015
GT 3c	Empfang von Fernsehsendungen auf Grossbildschirmen (Public Viewing)	13.09.2018
GT 4	Leerträgervergütung	07.04.2016
GT 4i	Vergütung auf Speicher und Festplattenlaufwerke von digitalen Geräten	03.05.2021
GT 5	Vermieten von Werkexemplaren	08.11.2021
GT 7	Nutzungen in Schulen	09.12.2021
GT 8	Nutzungen in Organisationen	02.12.2022
GT 10	Verwendung von Werken und Leistungen durch Menschen mit Behinderungen	09.11.2020
GT 11	Nutzung von Archivaufnahmen von Sendunternehmen	10.11.2020
GT 12	Vergütung für die Gebrauchsüberlassung von Speicherkapazität zur privaten lokalen oder netzwerkbasierter Aufzeichnung von Sendungen und Sendeprogrammen	10.05.2021
GT 13	Nutzung von verwaisten Werken	26.11.2020
GT 14	Video on Demand	08.11.2021

Art 1 16d URV

Tarif	Titel	Beschluss
GT C	Kirchen und andere religiöse Gemeinschaften	15.09.2017
GT E	Filmvorführungen	07.10.2013
GT H	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung im Gastgewerbe	28.09.2018
GT Hb	Musikaufführungen zu Tanz und Unterhaltung	06.10.2017
GT HV	Hotel-Video	25.08.2016
GT K	Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater	20.12.2016
GT L	Unterricht in Tanz, Gymnastik und Ballett	13.10.2017
GT Ma	Musikautomaten	14.09.2017
GT S	Sender	30.09.2019
GT Y	Abonnements-Radio und -Fernsehen	14.10.2015
GT Z	Zirkus	08.11.2021
Tarif A [SUISA]	SRG	14.12.2022
Tarif A Radio [SWISSPERFORM]	SRG	28.10.2019
Tarif A Fernsehen [SWISSPERFORM]	SRG	01.11.2019
Tarif B	Musikvereinigungen und Orchestervereine	26.08.2014
Tarif D	Konzertgesellschaften	25.01.2016
Tarif PA	Herstellung von Musikdosen (Musikspielwerken)	15.07.2014
Tarif PI	Tonträger und Musikvideos, die ans Publikum abgegeben werden	26.08.2016
Tarif PN	Aufnahmen von Musik auf Tonträger, die nicht ans Publikum abgegeben werden	08.10.2015
Tarif VI	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung	07.09.2015
Tarif VN	Aufnahmen von Musik auf Tonbildträger zur Vorführung, Sendung oder Online-Nutzung	20.09.2018

Zwei Tarife sind am 31. Dezember 2023 ausgelaufen: der Gemeinsamer Tarif K (GT K) und der Tarif A (SUISA).

Nach der mit Beschluss vom 16. Dezember 2016 eingeführten Praxis der ESchK muss ein

Tarif mindestens alle zehn Jahren geprüft werden.⁵ Mehrere Tarife, die vor diesem Datum genehmigt wurden, fallen (noch) nicht unter diese Praxis. So waren Ende 2023 zwei Tarife (GT 2b und GT E) seit zehn Jahren in Kraft.

⁵ Beschluss vom 16. Dezember 2016 (GT 4i).

Zusammensetzung

Die aktuellen Mitglieder der Schiedskommission wurden anlässlich der Gesamterneuerungswahlen vom 27. November 2019 durch den Bundesrat eingesetzt. In 2023 setzte sich die Schiedskommission aus der Präsidentin, vier Beisitzende (davon einem Vizepräsidenten) sowie Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften bzw. der Nutzerorganisationen gewählt wurden, zusammen.⁶

Am 1. Januar 2023 zählte die ESchK 22 Mitglieder (von ursprünglich 25 ernannten⁷). Alle Mitglieder üben ihre Funktion nebenberuflich aus.

Die Schiedskommission fällt ihre Beschlüsse im Tarifgenehmigungsverfahren in einer Spruchkammer von fünf Mitgliedern, die aus der Präsidentin, zwei Beisitzer und je ein Mitglied besteht, das auf Vorschlag der Verwertungsgesellschaften und der Nutzerorganisationen gewählt wurde. Diese müssen sachkundig sein.⁸

Präsidentin Beisitzer	Von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagene Mitglieder	Von den Nutzerorganisationen vorgeschlagene Mitglieder
Helen Kneubühler Dienst, Präsidentin Cyrill Rigamonti, Vizepräsident Alexander Brunner Christian Josi Meinrad Vetter	Daniel Alder ⁹ Mathis Berger ⁹ Philippe Gilliéron Sandra Künzi Lorine Meylan Gregor Wild	Claudia Christen ⁹ Maurice Courvoisier Carmen De la Cruz Böhringer ⁹ Roland Ehler Nicole Emmenegger ⁹ Raffael Kubalek ¹⁰ Eveline Küng Claude-André Mani ⁹ Alesch Staehelin Anna Elisabeth Widmer-Hophan ¹⁰ Philippe Zahno

Anna-Elisabeth Widmer-Hophan und Raphael Kubalek, die auf Vorschlag der IFPI bzw. von Gastrossuisse gewählt wurden, haben im Laufe des Jahres 2023 ihre Funktion niedergelegt, die sie seit 2012 bzw. 2020 ausübten.

Da die Amtszeit 2020-2023 endete, wurden sie nicht ersetzt. Per 1. Juli 2023 zählte die ESchK somit noch 20 Mitglieder.

Sechs Mitglieder haben zudem am 31. Dezember 2023 das Ende ihrer Amtszeit erreicht, nämlich:

- D. Alder (SUISA, 2009),
- M. Berger (ProLitteris, 2008),
- C. Christen (ProCinema, 2020),
- C. de la Cruz Böhringer (Swissstream, 2012),
- N. Emmenegger (DUN und weitere Nutzerverbände, 2009) und
- C.-A. Mani (Schweizerische Chorvereinigung, 2012).

Wir danken allen diesen Mitgliedern für ihren bedeutenden Einsatz im Lauf der Jahre.

⁶ Art. 56 URG.

⁷ Vgl. Geschäftsberichte 2021 (S. 3) und 2022 (S. 5).

⁸ Art. 57 Abs. 1 und 2 LDA.

⁹ Rücktritt per 31. Dezember 2023.

¹⁰ Rücktritt im Laufe des Jahres 2023.

Gesamterneuerungswahl 2023

Der Bundesrat hat am 22. November 2023 die ESchK für die Amtszeit 2024-2027 erneuert und die folgenden Mitglieder gewählt:

Präsident Beisitzer	Von den Verwertungsgesellschaften vorgeschlagene Mitglieder	Von den Nutzerorganisationen vorgeschlagene Mitglieder
Cyryll Rigamonti, Präsident ¹¹ Christian Josi, Vizepräsident ¹¹ Alexander Brunner Helen Kneubühler Dienst ¹¹ Meinrad Vetter	Chantal Bolzern ¹² (ProLitteris) Philippe Gilliéron (SUISA) Sandra Künzi (SUISSIMAGE) Lorine Meylan (SSA) Gregor Wild (SWISSPERFORM)	Reto Arpagaus ¹² (GastroSuisse) Maurice Courvoisier (DUN) Roland Ehrler (SWA) Stefan Flück ¹² (DUN) Eveline Küng (sgv) Alesch Staehelin (SMPA) Beat Wicki ¹² (Swissstream und ProCinema) Philippe Zahno (Verband Schweizer Privatradios)

Die fünf bereits amtierenden unabhängigen Mitglieder wurden für eine weitere Amtszeit gewählt, allerdings in einer geänderten Zusammensetzung. Helen Kneubühler Dienst und Cyryll Rigamonti haben somit per Ende 2023 das Präsidium und das Vizepräsidium verlassen, die seit dem 1. Januar 2020 ausübten, um neue Funktionen zu übernehmen.

Die Verwertungsgesellschaften haben fünf Mitglieder vorgeschlagen (2019: sechs), davon ein neues Mitglied. Angesichts der Tarife, die zwischen 2024 und 2027 auslaufen, haben die Nutzerverbände in den betroffenen Bereichen acht Mitglieder vorgeschlagen (2019: vierzehn), davon drei neue Mitglieder.

Insgesamt zählt somit die ESchK 18 Mitglieder für die Amtszeit 2024-2027, gegenüber 25 für die Amtszeit 2020-2023 (bzw. 20 per 31. Dezember 2023).

Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf eine Änderung der Planung für die jeweilige Amtsdauer zurückzuführen: Bisher wurde der Personalbedarf der Schiedskommission anhand von vergangenen und nicht anhand der zu erwartenden Verfahren. Bei einem erhöhten Personalbedarf kann eine Ergänzungswahl durchgeführt werden, zum Beispiel im Falls der Kündigung eines Tarifs in einem Bereich, der von den gewählten Mitgliedern unbekannt ist.

¹¹ Neue Funktionen per 1. Januar 2024.

¹² Neues Mitglied.

Kommissionssekretariat und Infrastruktur

Das Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bestellt im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der ESchK das Sekretariat dieser Schiedskommission, dem ein juristischer Sekretär oder eine juristische Sekretärin vorsteht. Es stellt die erforderliche Infrastruktur zur Verfügung.¹³

In 2023 wurde das Sekretariat der ESchK von Alexandra Castiglione (70%) und Lorenz Cloux (60%) mit einem Pensum von insgesamt 130% geleitet.

Silvia Schneider-Schiess, die zu 40% als Assistentin tätig war, hat das Sekretariat per 31. August auf eigenen Wunsch verlassen. Die Stelle wurde bisher nicht wiederbesetzt.

Tätigkeit und Geschäftslast

Die Verwertungsgesellschaften reichten im Jahr 2023 zwei Tarifeingaben ein (2022: zwei Tarifeingaben). Beim Tarif A (SUISA) handelte es sich um ein sogenannte Einigungstarif, der in 2023 genehmigt wurde. Beim GT K handelte es sich um einen strittigen Tarif. Das entsprechende Genehmigungsverfahren war am 31. Dezember 2023 noch hängig.

Der GT K sieht in seiner bisherigen Fassung vor, dass dieser Tarif sich für die Dauer des Genehmigungsverfahrens übergangsweise verlängert, so dass keine Tariflücke besteht.

Tarif	Titel	Gesuch	Beschluss	Gültig bis
Tarif A (SUISA)	SRG	22.03.2023	03.11.2023	31.12.2025 ¹⁴
GT K	Konzerte, konzertähnliche Darbietungen, Shows, Ballett, Theater	23.05.2023	-	-

Im zweiten Jahr in Folge war die Anzahl der Verfahren sehr tief. Darüber hinaus wurden 2023 keine Tarife gekündigt.

Die Abnahme der Verfahren lässt sich mindestens zum Teil aus verschiedenen Gründen erklären. Erstens bleiben die Tarife aufgrund von automatischen Verlängerungsklauseln länger in Kraft. Sie können dann zwar gekündigt werden,

aber alle Beteiligten scheinen mit den bestehenden Tarifen zufrieden zu sein. Ausserdem zeichnet sich eine Tendenz zur Bündelung von Tarifen ab.¹⁵ Daraus ergibt sich eine willkommene Vereinfachung des schweizerischen Tarifsystems aber auch eine Senkung der Geschäftslast der ESchK.

¹³ Art. 4 Abs. 1 URV.

¹⁴ Mit einer automatischen Verlängerungsmöglichkeit bis höchstens 31. Dezember 2027.

¹⁵ Der GT 8 (2022) folgt zum Beispiel auf zwei Tarife (GT 8 {2021} und GT 9 {2021}) und der GT 4i (2016) auf drei Tarife (GT 4d {2015}, GT 4e {2014} et GT 4f {2014}).

Einnahmen aus den Tarifen

Im Tarifverfahren informieren die Verwertungsgesellschaften die Schiedskommissionen über die jährlichen Einnahmen unter der vorherigen Version des betreffenden Tarifs. Diese Zahlen sind insbesondere für die Festlegung der Gebühren für

die Prüfung und die Genehmigung der Tarife relevant. In 2023 legten die Verwertungsgesellschaften folgende Zahlen aus der Verwertung vor, die der Bundesaufsicht unterlagen:

Hängiges Verfahren (2023)	Letzte Zahlen	Geltender Tarif (mit Genehmigungsjahr)	Einnahmen
Tarif A [SUISA]	Pauschalbetrag	Tarif A [SUISA] (2022)	32'635'000
GT K	2022	GT K (2016)	19'539'357

Finanzen

Die Schiedskommission gilt für die Rechnungsführung als Verwaltungseinheit des EJPD.¹⁶ Sie ist jedoch zuständig für die Festlegung ihrer eigenen Gebühren und Auslagen im Tarifgenehmigungsverfahren.¹⁷

In 2023 hat sie in diesem Rahmen die folgenden Beträge festgelegt:

Verfahren	Adressat(e)	Gebühr ¹⁸	Ersatz der Auslagen	Total
Tarif A [SUISA] (2023)	SUISA	1'800	1'811.70	3'611.70

Mit Beschluss vom 21. Mai 2022 hat die ESchK ihre Praxis bei der Festsetzung der Tarifprüfungs- und Genehmigungsgebühren geändert. Im Laufe des Jahres 2023 wurde dieser Beschluss in diesem Punkt zunächst vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) aufgehoben und später vom Bundesgericht (BGer) bestätigt.¹⁸

Die Gebühr wurde deshalb nach der bisherigen Praxis auf Fr. 1'800 festgelegt (2022: Fr. 37'500 für drei Verfahren), zuzüglich Ersatz der Auslagen in Höhe von Fr. 1'811.70 (2022: Fr. 5'798.10). Die im Rahmen der Tarifprüfung eingenommenen Bruttoeinnahmen in 2023 belaufen sich somit auf total Fr. 3'611.70 (2022: Fr. 43'298.10).

Der Beschluss betreffend den Tarif A (SUISA) (2023) erging am 3. November 2023, also nach dem Urteil des BVGer, aber vor der Zustellung des Urteils des BGer. Zu diesem Zeitpunkt war die ESchK an das Urteil des BVGer gebunden.¹⁹

Dem steht ein gesamter Personal-, Honorar- und Sachaufwand von Fr. 336'747 gegenüber (2022: Fr. 348'731).

¹⁶ Art. 7 Abs. 1 ersten Satz URV.

¹⁷ Art. 16a-16d URV.

¹⁸ Cf. *infra*, «Entwicklungen im Tarifrecht».

¹⁹ Art. 103 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

Entwicklungen im Tarifrecht

Schiedskommission

Mit ihrem in Rechtskraft erwachsenen Beschluss vom 3. November 2023 hat die ESchK ihre Praxis bei der Genehmigung der Übergangsklauseln geändert. Übergangsklauseln kommen dann zur Anwendung, wenn beim Ablauf des Tarifs trotz eines hängigen Verfahrens noch kein Folgetarif in Kraft ist. Der bisherige Tarif wird dann übergangsweise verlängert. Im vorliegenden Fall war eine Übergangsverlängerung bis zum dreissigsten Tag nach der Genehmigung des Folgetarifs vorgesehen. Die ESchK erwog, dass diese 30-tägige Frist der Beschwerdefrist gegen den Genehmigungsbeschluss sprach und die Übergangsregelung eine Tariflücke infolge einer

Beschwerde mit aufschiebender Wirkung vermieden sollte. Durch eine Teilrevision des URG im Jahr 2020 wurde jedoch die aufschiebende Wirkung der Beschwerden gegen die Beschlüsse der ESchK ganz abgeschafft mit dem Zweck, die Anwendung der neuen Tarife zu beschleunigen. Die vorliegende 30-tägige Frist versties gegen diesen Zweck und wurde deswegen von der ESchK als unangemessen erachtet. Eine Änderung der Übergangsklausel, damit diese nur bis zum Inkrafttreten des neuen Folgetarifs zur Anwendung komme, schien ihrerseits möglich, entsprach jedoch nicht dem Antrag der SUIZA.

Bundesverwaltungsgericht

Mit Urteil vom 13. März 2023 (B-2880/2022) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde der Verwertungsgesellschaften gegen den Beschluss der ESchK vom 21. Mai 2022 teilweise gutgeheissen, Ziffer 2 dieses Beschlusses (bezüglich der Verfahrenskosten) aufgehoben, die Sache an die ESchK für neue Entscheidung zurückgewiesen und die Beschwerde soweit weitergehend abgewiesen. Das EJPD hat dieses Urteil vor dem Bundesgericht weitergezogen (vgl. *infra*).

Das BVGer hat im Jahr 2023 kein anderes Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt. Per 31. Dezember 2023 war auch kein solches Verfahren vor diesem Gericht hängig.

Bundesgericht

Mit Urteil vom 10. Oktober 2023 (9C_292/2023, zur Publikation vorgesehen) hat das Bundesgericht die Beschwerde des EJPD gegen das Urteil des BVGer vom 13. März 2023 gutgeheissen, dieses Urteil aufgehoben und Ziffer 2 des Beschlusses der ESchK vom 21. Mai 2022 bestätigt. Dieser Beschluss ist damit in Kraft erwachsen.

Das BGer hat im Jahr 2023 kein anderes Urteil im Zusammenhang mit einem Beschluss der Schiedskommission gefällt. Per 31. Dezember 2023 war auch kein solches Verfahren vor diesem Gericht hängig.

Varia

Die Organe der ESchK nahmen im Jahr 2023 an mehreren Austauschen und Konferenzen teil. Am 9. März stellte Lorenz Cloux per Videokonferenz den Mitarbeitenden des belgischen Vice-Premier ministre, Ministre du travail et de l'économie das Schweizer Tarifsysteem vor. Am 29. Mai 2023

erläuterte der Vizepräsident vor einer Delegation thailändischer Richter in den Räumlichkeiten der Universität Bern das Schweizer Tarifsysteem und die Funktion der ESchK. Schliesslich wurde die ESchK eingeladen, ihrer Tätigkeit in der Sitzung der Geschäftsprüfungskommission des Ständerats

vom 9. Oktober 2023 vorzustellen, an der die Präsidentin, der Vizepräsident und die beiden Kommissionssekretäre teilnahmen.

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK
Schwanengasse 2
CH-3003 Bern
<https://www.eschk.admin.ch/eschk/de/home.html>